



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

(3) 1 Ss 314/10 (156/10)

(564) 34 Js 1643/07 Ns (42/10)

In der Strafsache gegen

Jörg B e r g s t e d t ,
geboren am 2. Juli 1964 in Bleckede,
wohnhaf t in 35447 Reiskirchen-Saasen, Ludwigstraße 11,

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
am 28. Oktober 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts Berlin vom 12. Mai 2010 wird nach § 349 Abs. 2
StPO verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Klarstellend weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Die Behauptung des Verteidigers in seiner Gegenerklärung vom 4. Oktober 2010, er habe die Verantwortung für die Revisionsbegründungsschrift nach deren Durchsicht übernommen, und die gleichzeitige Beanstandung, der Angeklagte hätte mangels Mitwirkung eines (Pflicht-)Verteidigers die Revisionsrügen nicht ordnungsgemäß erheben können, schließen sich gegenseitig aus. Zweck der Regelung des § 345 Abs. 2 StPO ist es gerade, zu gewährleisten, dass der Inhalt der Revisionsbegründungsschrift von sachkundiger Seite stammt und daher gesetzmäßig und sachgerecht ist (vgl. BVerfGE 64, 135, 152; BGHSt 25, 272, 273; Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 345, Rn 10 m.w.N.).

2. Die Regelung des § 329 Abs. 1 S. 3 StPO, die über § 412 S. 1 StPO auch für das Einspruchsverfahren gilt, hat lediglich klarstellende Funktion (vgl. OLG Stuttgart Justiz 1998, 572, 573; Paul in Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Auflage, § 329, 15; Pfeiffer, StPO, 5. Auflage, § 329, Rn. 7).

Wird eine entsprechende Klarstellung bei Verwerfung des Einspruchs unterlassen und auch vom Berufungsgericht nicht nachgeholt, so berührt dies die materielle Reichweite der Entscheidung nicht. Die Berufung des Angeklagten ist daher insoweit verworfen, als der Angeklagte wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt wurde.

Libera

Schuchter

Brinsa

Ausgefertigt

Gernerdi
Justizsekretärin

